

RS Vwgh 2004/4/21 2001/08/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2004

Index

50/01 Gewerbeordnung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GewO 1973 §89 Abs2;

GewO 1973 §93;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z3;

GSVG 1978 §4 Abs1 Z1;

GSVG 1978 §7 Abs1 Z7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/08/0090 E 12. April 1994 VwSlg 14027 A/1994 RS 2 (Hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Aus dem Umstand, daß das Ruhen der Gewerbeausübung gem§ 93 GewO 1973 BINNEN DREI WOCHEN zu melden ist, ist abzuleiten, daß eine über diese Frist hinausgehende rückwirkende Ruhendmeldung nicht zulässig ist. Dafür spricht auch der zweite Satz des § 93 GewO 1973, wonach die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei Gewerbeberechtigungen, die gem § 89 Abs 2 GewO 1973 wegen Nichtausübung seit mindestens einem Jahr zu entziehen sind, die Behörde von diesen Anzeigen in Kenntnis zu setzen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080003.X02

Im RIS seit

10.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at